Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 8 (1924)
Heft: 9-10

Artikel: Kanzleideutsch oder Ungensprache
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419554

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kampf gegen diese törichte Mode? — Nichts. Wenn aber alle Freunde der deutschen Sprache in allen ähnlichen Fällen handelten wie dieser Pfarrer, dem die Pflege der deutschen Sprache im Blute steckt, so würden die Geschäftsleute bald merken, daß das deutsche Wort eine Anziehungskraft besitzt, die dem fremden fehlt; und diese Erkenntnis würde sicherlich nicht ohne Einfluß bleiben auf die Sprache unserer Geschäftstafeln. Bg.

Kanzleideutsch oder Ungensprache.

„Schreibt ein hochthronender Eisenbahndirektor an einen gemeinen Reisenden, so verflüchtigt er sogar die schon genügend abstrakte „Direktion" in „diesseits", also beinah in ein Formwort: „Es schweben diesseits noch Erwägungen über die Anbahnung einer eventuellen Aenderung der diesbezüglichen Verfügung betreffend die Anordnung der Lage der Ein- bezw. Ausgangsöffnungen." Je mehr ungs der Kanzleimann anbringt, desto glücklicher ist er: desto aschgrauer, unlebendiger, unirdischer hat er seinen Stil gestaltet, und danach trachtet er bei jedem Federzug."

(Eduard Engel.)

Daß Engel nicht etwa übertreibt, sondern auch hier den Nagel auf den Kopf trifft, wurde mir klar, als ich eine verhältnismäßig kurze Vorschrift las, die unter 300 Wörtern 42 -ung enthielt.

Wie unnatürlich, schwerfällig, sprachgefühllos. Und wie leicht könnte der Inhalt in lebendiger, einfacher Menschenrede gesagt werden. Es drängt sich mir die Frage auf, ob den „Mitteilungen" nicht auch eine Spalte „Zur Schärfung des Sprachgefühls" eingefügt werden könnte, wo solche Mißgeburten unters Messer genommen würden, wie es in der „Zeitschrift" geschieht. W. R.

Diese letzte Frage hat den Schriftleiter auch schon beschäftigt, und er möchte hier gleich einen Versuch machen. Links steht also die Vorschrift im „Urtext", rechts die nach dem Vorschlag des Einsenders, eines Eisenbahnfachmannes, verbesserte Form:

Tragung der Kosten bei Umladungen und Besserverladungen. Behandlung von Nachsendungen.

„Müssen Wagen wegen des Zustandes der Ladung (Ueberschreitung des Lademaßes, Verschiebung der Ladung, Wagenbeschädigung infolge unzweckmäßiger Verladung u. dgl.) nach der Uebernahme von der anbringenden Bahn durch Personal umgeladen oder besser verladen werden, so ist hinsichtlich der Kostenberechnung wie folgt zu verfahren:

a) Wenn die Ursache der Umladung oder Besserverladung auf mangelhafte Verladung zurückzuführen ist, sind die erwachsenen, gemäß § 11 des Nebengebührentarifs zu berechnenden Kosten auf der Sendung nachzunehmen. Unter diese Kosten fallen auch allfällige Wagenverspätungsgebühren. Kann beim Umladen oder Besserverladen nicht mehr die ganze Ladung auf einen Wagen verladen werden, so ist der abgeladene Teil unter Berechnung der tarifgemäßen Fracht nach der Bestimmungsstation weiter zu befördern.

b) Wenn die Umladung oder Besserverladung auf unschonliche Behandlung des Wagens während des Bahntransportes zurückzuführen ist oder wenn die Ursache einer Wagenbeschädigung nicht ermittelt werden kann, sind keine Kosten zu berechnen; ein allfällig abgeladener Teil der Ladung ist mit Begleitschein ohne Frachtberechnung nach der Bestimmungsstation weiter zu befördern.

Da die Tatsache, daß eine Sendung bei der Uebernahme auf der Versandstation hinsichtlich ihres äußeren Zustandes in Ordnung befunden wurde, noch keinen Beweis dafür bildet, daß die Verladung auch wirklich den Anforderungen genügte, welche die Bahn an eine transportsichere Verladung zu stellen berechtigt ist, zählen beispielsweise folgende Erscheinungen in der Regel zu der unter a) genannten Art:

Verschiebungen der Ladung, die auf gewöhnliche Erschütterungen während der Fahrt, auf Lockerung der Befestigungsmittel, sowie auf die Bremswirkung beim Auffangen der Wagen durch Bremsschuhe zurückzuführen sind. Ferner Wagenbeschädigungen, deren Ursache unzweckmäßiger Verlad bildet, wie z. B. wenn die Hauptlast auf einer Achse ruht und dadurch die Tragfedern beschädigt werden u. dgl.

Es ist Aufgabe der Umladestation, zu beurteilen, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht. Zu diesem Zwecke ist in jedem Einzelfalle eine gewissenhafte Feststellung des Tatbestandes vorzunehmen."

Verfahren bei Besserverlad, Umlad und Nachsendung.

Wenn Wagen nach der Uebernahme wegen überschrittenem Lademaß, verschobener oder unrichtiger Ladung, Beschädigung des Wagens u. dgl. durch Bahnangestellte umgeladen oder besser verladen werden müssen, so ist zu verfahren wie folgt:

a) Bei mangelhaftem Verlad sind die nach § 11 des Nebengebührentarifs zu berechnenden Kosten, samt allfälligen Verspätungsgebühren, nachzunehmen. Hat nicht die ganze Ladung auf einem Wagen Platz, so ist auch für den gesondert beförderten Teil Fracht zu erheben.

b) Kann die Ursache der Wagenbeschädigung nicht ermittelt werden, oder ist der Wagen unschonlich behandelt worden, so werden keine Kosten berechnet. Abgeladene Teile sind mit Begleitscheinen frachtfrei zu führen.

Der äußere Zustand einer Sendung kann aber am Versandort richtig befunden worden sein, ohne daß das Gut auch wirklich beförderungssicher verladen worden ist. Deshalb zählen z. B. gewöhnlich folgende Fehler zu der unter a) genannten Art:

1. Verschiebung der Ladung durch die gewöhnliche Erschütterung auf der Fahrt, durch Lockerung der Befestigungsmittel, sowie durch die Bremswirkung beim Auffahren der Wagen auf Bremsschuhe.

2. Wagenbeschädigungen wegen unzweckmäßigem Verlad, wie z. B. Schaden an Tragfedern, wenn die Hauptlast auf einer Achse ruht und dgl.

Die Umladestation hat den Tatbestand gewissenhaft festzustellen und zu beurteilen, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht.

Man beachte die leeren Stellen auf der rechten Seite! Auf diese Weise ist es gelungen, die 300 Wörter mit den 42 ung herabzusetzen auf 198 Wörter mit bloß noch 15 ung, und dabei ist alles Nötige gesagt. Daß es sich um ein Kostenberechnungsverfahren handelt, ergibt sich aus dem Zusammenhang; im übrigen zeigt die linke Seite die bekannten Kennzeichen amtlicher Schwerfälligkeit: übertriebene Deutlichkeit, besonders durch überflüssige Wiederholungen. Von wem anders kann ein Wagen abgenommen werden als „von der anbringenden Bahn"? Oder (unter a) die „erwachsenen Kosten" — Kosten, die nicht erwachsen sind, sind gar keine Kosten! Für das langatmige „Unter diese Kosten fallen auch" sagen wir ein einziges Wort: samt. Usw. Die Wörter Verlad und Umlad klingen dem Nichtfachmann etwas fremd, sie sind aber nicht etwa erst erfunden worden, um hier das ung zu ver-

meiden, sondern sind gebräuchliche Fachausdrücke; „Verlad“ kommt sogar in der amtlichen Fassung (7.-letzte Zeile!) einmal vor; der Mann hatte da offenbar einen schwachen Augenblick („vom Siegen ermüdet“!).

Schweizerdeutsch und Hochdeutsch.

Herr Bundesrat Scheurer hat am diesjährigen Sankt Jakobsfest in Basel als Festredner berndeutsch gesprochen. Berndeutsch ist mir von der frühesten Jugend an vertraut; Rudolf von Tavel, Otto von Greyerz u. a. bieten mir mit ihren berndeutschen Erzählungen und Lustspielen wahre Erquickung, und trotzdem halte ich es für einen Unfug, wenn an großen öffentlichen Veranstaltungen irgend welcher Art unsere Politiker und sonstigen Redner, wie es jetzt Brauch zu werden scheint, berndeutsch oder eine andere Mundart gebrauchen. Sie lockern und lösen damit bewußt oder unbewußt den Zusammenhang mit der allgemeinen deutschen Kultur. Viele wollen so allerdings den dicken Trennungsstrich ziehen zwischen dem scheinbar wohlversorgten, angesehenen Volk der deutschen Schweiz und dem politisch ohnmächtigen Volk des Deutschen Reiches. Es handelt sich also nicht immer um eine beabsichtigte Pflege der Mundart. Ich kann mir auch nicht recht vorstellen, daß eine sanktalbandeutsche Baslerrede erbaute Zuhörer in Zäziwil fände, oder eine thurgauerdeutsche Rede im solothurnischen Mümliswil restlos verstanden würde. Hoffentlich besteht auch nicht die Absicht, eine einheitliche schweizerische Mundart zu erschaffen. Also: die Mundart dort, wo sie hingehört, in allen Ehren, aber möge man sie nicht schänden. Das tut man aber, wenn man sie als politisches Abzeichen mißbraucht und die hochdeutsche Sprache verleugnet, um damit das Wohlgefallen der Feinde alles dessen, was deutsch ist, zu erwerben. Mag das Deutsche Reich äußerlich und innerlich noch so erbarmungswürdig dastehen, mögen auch Zehntausende „deutscher“ Gäste die einheimischen Besucher unserer Berge durch ihr Auftreten ärgern, wenn die Deutschschweizer deswegen auf das Hochdeutsche verzichten zu müssen glauben, begehen sie eine Feigheit. Was die deutsche Schweiz ist, ist sie dank ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Stamme, und wenn sie das vergißt, wird sie bald nicht mehr sein oder höchstens als Volkssplitterchen ein demütiges, geduldetes Dasein führen. E. Garraux.

Nachschrift des Schriftleiters. Geradezu einen „Unfug“ möchte ich eine solche Festrede denn doch nicht nennen; auch ist mir Bundesrat Scheurer über den Verdacht, daß er da einer politischen Modeströmung folge, doch erhaben, denn ich habe ihn schon vor über zwanzig Jahren in Zofingerkreisen berndeutsche Festreden halten hören. Er ist eben einer der wenigen, die 's wirklich können; das Berndeutsche eignet sich wohl auch eher dafür als gewisse andere Mundarten, auch wenn es nicht immer „restlos“ verstanden wird; es kommt übrigens auch noch auf den Gegenstand an, z. B. soll das Berndeutsch, das Scheurer vor zwei Jahren im Zürcher Staatsbürgerkurs gesprochen, ziemlich stark schriftsprachlich gefärbt gewesen sein. Daß bei manchem Redner die Weltlage in der Wahl der Sprachform mitspricht, ist schon anzunehmen. Was geschähe, wenn wir uns ganz auf unsere Mundart zurückzögen, sehen wir an den Flamen; die Gefahr ist aber nicht groß, man macht mit Hochdeutsch denn doch noch zu gute — Geschäfte.

Uebrigens sei die Aussprache über diesen Gegenstand eröffnet. Wer wünscht das Wort?

Briefkasten.

E. Z., K. So einfach ist die Sache nicht. Wenn Sie Ihren Sekundarschülern in der Schweizergeschichte erklären, die Tagsatzung habe ihren Namen daher, daß ihre Sitzungen bei Tage stattfanden, so wird Sie eines Tages ein ganz schlauer Schüler fragen: Warum heißt es denn nicht Tagsitzung? — Die uns Schweizern vertraute Verwendung des Wortes für die bis 1848 stattfindenden Tagungen der Gesandten der eidgenössischen Orte und für ihre Versammlungen als oberste Bundesbehörde ist nur ein besonderer Fall der früher allgemeinern Bedeutung: Ansetzung eines Rechtstages, wofür man auch kürzer sagte Tagsatz, wovon Tagsatzung eine Ableitung ist. Von hier aus ist der Schritt nicht weit zum angesetzten Tage selbst, dem „Termin“. Dieser konnte z. B. 1493 in Frauenfeld auch eine Gemeinderatssitzung sein, namentlich Gerichtstage und Heiratstermine hießen Tagsatzungen (die Belege des Idiotikons reichen bis ins 17. Jahrhundert hinein). Es ist ein ähnlicher Fall wie bei Tagfahrt, das ursprünglich die Fahrt zu einem Rechtstage bezeichnete, dann die Verhandlung an diesem Tage und den Tag selbst. Die Bedeutungen Verhandlung und Gesamtheit der verhandelnden Personen können sogar auf das bloße Wort Tag übergehen, z. B. in Landtag, Reichstag. Dabei kann die ursprüngliche Bedeutung so stark verblassen, daß wir heute lesen können: „Der Rat tagte die ganze Nacht hindurch“, doch empfindet das ein feineres Sprachgefühl wohl immer noch ein wenig als Widerspruch oder als Witz. — Ein anderer Schläuling unter Ihren Schülern könnte auch einmal fragen: Was hätten sie denn am Tage anderes tun können als Sitzung halten? Oder wollten Sie auf den Gegensatz zum Gemeinderat aufmerksam machen, der in der Regel abends oder nachts Sitzung hält und manchmal nachher noch sitzen bleibt? Letzteres werden die Tagsatzungsherren auch getan haben, aber das würden Sie dann wohl, im Gegensatz zur Tagsatzung, Nachthockung nennen.

Allerlei.

Leningrad. Aus Rußland haben wir die Kunde, daß Petersburg zu Ehren Lenins künftig „Leningrad“ heißen solle. Schon einmal hat sich die russische Hauptstadt einen Namenswechsel gefallen lassen müssen, als am Anfang des Weltkrieges ihr verhaßt deutsch klingender Name in Petrograd umgewandelt wurde. Dabei ersetzte man, wohl ohne es zu wissen, das deutsche Wort durch ein deutsches Lehnwort. Denn „grad“, die ältere Form für das heutige „gorod“, das russische Wort für Stadt, dem das polnische „grod“ und das böhmische „hrad“ mit der Bedeutung Burg als Verwandte zur Seite stehen, ist eine Entlehnung des germanischen Wortes, aus dem unser deutsches Garten hervorgegangen ist. Ursprünglich kann das Wort nicht den heutigen Sinn gehabt haben; dagegen spricht schon der Stadtname Stuttgart. Einen „Stutengarten“ stellt man sich ohne Blumen und Gemüse, als bloßes Gehege vor, und dies, eine Einzäunung, Umfriedung, muß der Garten ursprünglich gewesen sein. In alter Zeit war es höchst wichtig, daß jede menschliche Siedelung gehegt, d. h. durch eine lebende Hecke, mit Vorliebe eine Dornenhecke, oder durch einen starken, hohen Zaun gegen den Einbruch wilder Tiere oder feindlicher Menschen geschützt wurde. Daraus erklärt sich, daß alle Benennungen für eine solche Einfriedigung, Hag, Zaun und Garten, auch in die Bedeutung Stadt übergegangen sind. Hag findet sich also als Ortsname von der Schweiz bis Holland; unser deutsches Wort Zaun erkennen wir leicht wieder in dem englischen Wort für Stadt, „town“; Garten steckt außer in Stuttgart, Petrograd und Leningrad auch in Belgrad, das verdeutscht Weißenburg heißen würde; es findet sich in slawischer Form auch in Ortsnamen auf heute deutschem Sprachgebiet als ein Beweis dafür, daß die betreffenden Orte slawische Gründungen sind, so Graz, Königgrätz, Gradenegg in Kärnten und Gradnitz in Niederösterreich.

De.